

Verordnung des Amtes Sternberger Seenlandschaft

über das Halten und Beaufsichtigen von Hunden

(Hundeverordnung) vom 03.02.2025

Aufgrund des § 17 Abs. 1 und Abs. 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 und Abs. 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 891) sowie in Verbindung mit § 8 Abs. 5 der Hundehalterverordnung vom 11. Juli 2022 (GVOBl. M-V 2022, S. 441) erlässt der Amtsvorsteher mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 20.12.2024 folgende Verordnung:

§ 1

Leinenzwang, Mitnahmeverbot

- (1) Außerhalb des befriedeten Besitztums besteht innerhalb geschlossener Ortschaften Leinenzwang für alle Hunde.
- (2) Gilt Leinenzwang, sind Hunde an einer maximal 2 Meter langen Leine zu führen. Hundeleinen und -halsbänder müssen ausreichend fest sein und eine ununterbrochene Kontrolle des Führenden über die Bewegungen des Hundes gewährleisten.
- (3) Es ist verboten Hunde mitzunehmen:
In Schulen und Kindereinrichtungen und deren umschlossenes Gelände, auf ausgewiesenen Kinderspielplätze, Liegewiesen, Bolzplätzen, Skater- und Sportanlagen sowie in den Gebäuden der öffentlichen Verwaltung.
- (4) Das Verbot der Mitnahme von Hunden gilt auch für alle ausgewiesenen Strandbäder und Badestellen und ist nur in dem Zeitraum von 1. Mai bis 30. September eines jeden Kalenderjahres an den dafür ausgewiesenen Stellen möglich.

§ 2

Ausnahmen

Diese Verordnung gilt nicht für Diensthunde von Behörden und Such- und Rettungshunde, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert, sowie Blinden- und Behindertenbegleithunde.

§ 3

Verunreinigungen

Wer einen Hund hält oder führt, hat den durch das Tier verursachten Hundekot auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in Grünanlagen unverzüglich zu beseitigen. Innerhalb der geschlossenen Ortschaften sind zu verschließende Behältnisse oder Beutel mitzuführen, in die der Hundekot vollständig aufzunehmen ist oder es sind in sonstiger Weise geeignete Vorkehrungen zur vollständigen Beseitigung des Hundekots zu treffen. Gefüllte und

geschlossene Behältnisse und Beutel sind über die eigene Reststofftonne oder über die jedermann zugänglichen Abfallbehälter zu beseitigen. Hundehalter und Hundeführer können durch Vollzugsbeamte des Amtes, die nach § 103 Abs. 3 SOG MV bestellt sind, angehalten werden und haben auf Verlangen die Behältnisse oder Beutel vorzuweisen oder einen Nachweis über die getroffenen sonstigen Vorkehrungen zur Beseitigung des Hundekots zu führen. Auf Verlangen des Hundeführers, bzw. Halters, haben die Vollzugsbeamten ihren Dienstausweis vorzulegen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 1 Abs. 1 Hunde nicht anleint bzw. an der Leine führt.
 2. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 1 Hundeleinen verwendet, die länger als zwei Meter sind,
 3. § 1 Abs. 2 Satz 2 Hundeleinen oder Halsbänder verwendet, die nicht hinreichend fest sind und keine ununterbrochene Kontrolle des Führenden über die Bewegungen des Hundes gewährleisten,
 4. entgegen § 1 Abs. 3 Hunde mitnimmt
 5. entgegen § 1 Abs. 4 einen Hund in der Zeit vom 1. Mai bis zum 30. September eines jeden Jahres an ausgewiesene Strandbäder oder Badestellen mitnimmt,
 6. § 3 den durch das Tier verursachten Hundekot nicht unverzüglich entfernt,
 7. § 3 keine Behältnisse oder Beutel vorweist oder sonstige Vorkehrungen bei
 8. sich führt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

- (3) Die Amtsvorsteherin bzw. der Amtsvorsteher ist Verfolgungsbehörde i.S. §§ 35, 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. 1 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 05. Oktober 2021 (BGBl. 1 S. 4607) i.V.m. §§ 19 Abs. 1 und Abs. 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetz (SOG M-V).

§ 5

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundeverordnung vom 25. Oktober 2005 außer Kraft.

Sternberg, den 03.02.2025

Der Amtsvorsteher
gez. Martin Wagner